



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Änderung des Gedenkstättenstiftungsgesetzes

Das Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 931, BayRS 282-2-12-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 283 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Spiegelstriche 1 bis 4 werden die Nrn. 1 bis 4.
 - b) Folgende Nr. 5 wird eingefügt:

„5. die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Initiativen, die in Bayern die Verbrechen des Nationalsozialismus erforschen, dokumentieren und dazu historisch-politische Bildungsarbeit leisten,“.
 - c) Die bisherigen Spiegelstriche 5 bis 7 werden die Nrn. 6 bis 8.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „der Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „das Stiftungsdirektorium“ ersetzt.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Von den Mitgliedern der Organe der Stiftung ist eine besondere persönliche Eignung für die Wahrnehmung des Amtes zu erwarten. ²Sie sollen den gesetzlich definierten Stiftungszweck unterstützen, für die freiheitliche demokratische Grundordnung und für die Unteilbarkeit der Menschenrechte aktiv eintreten sowie sich eindeutig gegen jeglichen Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wenden.“
3. In Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „ , der Stiftungsdirektor und die Leiter der Gedenkstätten“ durch die Angabe „sowie das Stiftungsdirektorium“ ersetzt.

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Spiegelstriche 1 und 2 werden die Nrn. 1 und 2.
 - bb) Spiegelstrich 3 wird Nr. 3 und die Angabe „des Stiftungsdirektors,“ wird gestrichen.
 - cc) Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und die Angabe „Stiftungsdirektors“ wird durch die Angabe „Stiftungsdirektoriums“ ersetzt.
 - dd) Die Spiegelstriche 5 und 6 werden die Nrn. 5 und 6.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „des Stiftungsdirektors und“ gestrichen.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „den Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „das Stiftungsdirektorium“ ersetzt.
 5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Stiftungsdirektorium“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird die Angabe „Er“ jeweils durch die Angabe „Es“ ersetzt.
 - cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Das Stiftungsdirektorium bedient sich einer Geschäftsstelle. ⁵Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet, der nach Maßgabe der Satzung auch Vertretungsaufgaben wahrnehmen kann.“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Der Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „Das Stiftungsdirektorium“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Rechtsaufsicht über das Stiftungsdirektorium übt das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrats aus.“
 - d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Das Stiftungsdirektorium besteht aus den Leitern der Gedenkstätten.“
 6. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „den Stiftungsdirektor“ durch die Angabe „das Stiftungsdirektorium“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „nehmen der Stiftungsdirektor und die Leiter der Gedenkstätten“ durch die Angabe „nimmt das Stiftungsdirektorium“ ersetzt.
 7. In Art. 11 Abs. 4 wird die Angabe „Der Stiftungsdirektor und die Leiter der Gedenkstätten nehmen“ durch die Angabe „Das Stiftungsdirektorium nimmt“ ersetzt.
2. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens geplant 1. August 2026]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 2. Oktober 2026,
2. § 4 am 2. Januar 2027 und
3. § 6 am 1. September 2026.“

Begründung:**Zu § 6**

Es liegt ein Änderungsantrag der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER (Drs. 19/12173) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11642) vor. Dieser Änderungsantrag enthält Änderungen zum Gedenkstättenstiftungsgesetz (GedStG) und wird aufgrund der Einbringung mittels Omnibusverfahrens ohne Verbändeanhörung, ohne Erste Lesung im Plenum und zeitlich in sehr kurzer Frist beraten.

Am 11.06.2026 hat auf Initiative der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER die Anhörung von Sachverständigen zum Thema „Weiterentwicklung der Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ im Ausschuss für Bildung und Kultus stattgefunden. Die Ergebnisse dieser Anhörung, vor allem da die Sachverständigen sich in den hier nun aufgeführten Punkten sehr einig waren, sollten dringend berücksichtigt werden.

Da jedoch der Änderungsantrag der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER bereits vor der Anhörung ins parlamentarische Verfahren eingebracht wurde, konnte die Expertise der Sachverständigen hier nicht einfließen.

In vorliegendem Änderungsantrag werden daher nun die durch die Sachverständigen vorgebrachten, notwendigen Reformen für eine gut funktionierende Stiftungsleitung, den Schutz der Stiftung vor extremistischer Einflussnahme und die Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen aufgenommen.

In Anlehnung an die Regelung in Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG) soll dem künftigen Stiftungsdirektorium – bestehend aus den Leitungen der Gedenkstätten – eine Geschäftsstelle zur Seite gestellt werden. Diese soll von einer Geschäftsführerin beziehungsweise einem Geschäftsführer geleitet werden, der auch Vertretungsaufgaben wahrnehmen können soll.